

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Fa.  
Kraftwerk Obernburg GmbH  
Herrn Dr. Beugholt  
Glanzstoffstr. 1  
63906 Erlenbach

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, den 19.11.2015

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV); Neufassung der 13. BImSchV vom 02.05.2013, Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG**

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

**Bescheid:**

I. Die Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH, Glanzstoffstr. 1, 63906 Erlenbach wird verpflichtet, ab **01.01.2016** die nachfolgenden Auflagen einzuhalten.

**1. Emissionsgrenzwerte**

**1.1 Kessel 12, 14, 15, 16 und 17 (Frischlüfterbetrieb) für den Brennstoff Erdgas**

1.1.1 Im Abgasstrom der Feuerungsanlagen der Kessel 12, 14, 15, 16 und 17 (Frischlüfterbetrieb) darf kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:

- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid 50 mg/m<sup>3</sup>

- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,  
angegeben als Schwefeldioxid 35 mg/m<sup>3</sup>
- Gesamtstaub 5 mg/m<sup>3</sup>

Zusätzlich darf kein Halbstundenmittelwert das Doppelte dieser Emissionsgrenzwerte überschreiten.

1.1.2 Die Emissionsgrenzwerte nach Ziff. 1.1.1 sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %.

1.1.3 Die Feuerungsanlagen der Kessel 12, 14, 15, 16 und 17 (Frischlüfterbetrieb) dürfen nur mit Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung betrieben werden.

## 1.2 Kessel 12, 14 und 15 für den Brennstoff Heizöl EL

1.2.1 Im Abgasstrom der Feuerungsanlage der Kessel 12, 14 und 15 darf kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:

- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid 150 mg/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid 80 mg/m<sup>3</sup>
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,  
angegeben als Schwefeldioxid 200 mg/m<sup>3</sup>
- die Rußzahl 1 für den Drei-Minuten-Mittelwert

Zusätzlich darf kein Halbstundenmittelwert das Doppelte dieser Emissionsgrenzwerte überschreiten.

1.2.2 Die in Ziff. 1.2.1 genannten Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

## 1.3 Kessel 16 für den Brennstoff Heizöl S (max. 0,3 % Schwefel)

1.3.1 Im Abgasstrom der Feuerungsanlage des Kessels 16 darf kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:

- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid 200 mg/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid 80 mg/m<sup>3</sup>
- Gesamtstaub 20 mg/m<sup>3</sup>
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,  
angegeben als Schwefeldioxid 850 mg/m<sup>3</sup>

Zusätzlich darf kein Halbstundenmittelwert das Doppelte dieser Emissionsgrenzwerte überschreiten.

---

Die Feuerungsanlage des Kessels 16 darf beim Betrieb mit Heizöl S (max. 0,3 % Schwefel) im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1.500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein.

Dem Landratsamt sind die jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage des Kessels 16 beim Betrieb mit Heizöl S jeweils bis zum 31.03. für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.

1.3.2 Die in Ziff. 1.3.1 genannten Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

II. Die Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 600,00 €. Die Auslagen betragen 3,09 €.

### **Gründe:**

#### **I. Sachverhalt**

Die Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH betreibt am Standort Erlenbach ein Heizkraftwerk, das die Energieversorgung des ICO sicherstellt und elektrischen Strom in das öffentliche Netz einspeist.

Das Heizkraftwerk besteht im Wesentlichen aus folgenden Betriebseinheiten (genehmigte Feuerungswärmeleistung, FWL; Brennstoff):

Kessel 12: FWL 57,5 MW; Erdgas, Heizöl EL

Kessel 14: FWL 57,5 MW; Erdgas, Heizöl EL

Kessel 15: FWL 116,8 MW; Erdgas, Heizöl EL

Kessel 16: FWL 116,8 MW; Erdgas, Heizöl S mit max. 0,3 % Schwefel

Kessel 17: FWL 140,0 MW; Erdgas - im Frischluftbetrieb

Kessel 17: FWL 36,0 MW; Erdgas - im Abhitzebetrieb

Gasturbine: FWL 194,0 MW; Erdgas

Die Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerkes ohne die Gasturbine ist auf max. 300 MW beschränkt.

Durch die Neufassung der 13. BImSchV vom 02.05.2013 ergeben sich zum Teil deutlich abgesenkte Grenzwerte. Die Anforderungen gelten gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV ab dem 01.01.2016.

Im Rahmen der Anlagenüberwachung nach § 52 BImSchG am 12.12.2013 wurde die Firma auf die Änderungen hingewiesen. Bei der Anlagenüberwachung am 27.11.2014 wurde vereinbart, dass von Seiten der Kraftwerk Obernburg GmbH insgesamt eine Überprüfung der Anforderungen der aktuellen, am 02.05.2013 neugefassten, 13. BImSchV erfolgt.

Mit E-Mail vom 12.06.2015 wurde der Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH die Zusammenstellung der ab 01.01.2016 einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte als Diskussionsgrundlage für die Anlagenüberwachung am 16.06.2015 zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Überwachung wurden die Konsequenzen für die einzelnen Kessel besprochen.

Am 28.09.2015 wurde im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg öffentlich bekanntgemacht, dass für die Neufassung der 13. BImSchV vom 02.05.2013 eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG erlassen werden soll. Der Entwurf der Anordnung lag in der Zeit vom 05.10.2015 bis einschließlich 04.11.2015 beim Landratsamt Miltenberg zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist lief bis 18.11.2015. Einwendungen wurden keine erhoben.

---

Die Kraftwerk Obernburg GmbH erhielt mit Schreiben vom 29.10.2015 Gelegenheit zur Äußerung zur beabsichtigten nachträglichen Anordnung. Mit E-Mail vom 03.11.2015 teilte die Kraftwerk Obernburg GmbH mit, dass die nachträgliche Anordnung mit dem Inhalt aus dem Entwurf vom 29.10.2015 erlassen werden kann.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1.) Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist gemäß Art. 1 Abs. 1 c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zum Erlass der Anordnung zuständig.

### 2.) Anordnung

Das Heizkraftwerk ist gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass Kongruenz zwischen dem immissionsschutzrechtlich Gebotenen und den tatsächlichen Verhältnissen besteht.

Die Anforderungen der am 02.05.2013 neugefassten 13. BImSchV gelten gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV ab dem 01.01.2016. Durch die geänderte Rechtslage und die damit verbundenen verschärften Anforderungen war es, aus Gründen der Klarheit der im konkreten Fall geltenden Grenzwerte erforderlich, die Bescheidslage anzupassen.

Die Kraftwerk Obernburg GmbH muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Grenzwerte einzuhalten.

Gemäß § 6 Abs. 9 Nr. 2 der 13. BImSchV gilt der bisherige Grenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, von 850 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert bei Altanlagen für den Einsatz anderer flüssiger Brennstoffe als leichtes Heizöl, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind.

Nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der 13. BImSchV darf der Schwefelabscheidegrad von mindestens 60% nicht unterschritten werden. Eine Schwefelabscheidung ist nicht vorhanden. Eine Anfrage bei der Regierung von Unterfranken ergab, dass trotz fehlender Schwefelabscheidung - gemäß § 6 Abs. 9 Nr. 2 der 13. BImSchV ein Grenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, von 850 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert festgesetzt werden kann.

Nach § 17 Abs. 2 BImSchG steht die Zulässigkeit der nachträglichen Anordnung unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnung ist sowohl geeignet als auch erforderlich, um die Grundpflichten nach § 5 BImSchG ausreichend zu präzisieren und durchzusetzen. Sie ist außerdem im Verhältnis des angestrebten Ziels und des hierfür nötigen Aufwands angemessen.

Die Grundpflichten nach § 5 BImSchG werden durch die Vorgaben der 13. BImSchV definiert und sind von den Betreibern zu beachten.

---

### III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.9.1 des Kostenverzeichnisses.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Pache  
Regierungsrat